

17.10.01

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)

TOP 16 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 WaffG

Artikel 1 § 14 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 2 und 3 “ zu streichen
- b) In Satz 2 sind die Wörter „unter Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2“ zu streichen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die geltende Rechtslage für den Erwerb von Einzelladerlangwaffen mit der sog. „gelben Waffenbesitzkarte“ weitgehend fortgeschrieben werden. Bei den Einzelladerlangwaffen handelt es sich um die Standard-Schusswaffen der Sportschützen, die - zumeist auch noch als Kleinkaliberwaffen - eine geringe Feuerkraft haben und dementsprechend nicht deliktsrelevant sind.

Die grundsätzliche Fortführung der geltenden Rechtslage bedeutet, dass der Antragsteller für die Ausstellung einer WBK nach Abs. 3 neben seinen persönlichen Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde etc.) durch eine einmalige Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft machen muss, dass er „Sportschütze“ ist - also Mitglied in einem Schießsportverein, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört - und den Schießsport in einem Verein regelmäßig betreibt. Bei der notwendigen Klarstellung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz kann dann überlegt werden, ob die für andere Schusswaffen bestehende Mindestmitgliedschaft von 12 Monaten bei den deliktsirrelevanten Einzelladerlangwaffen verkürzt werden kann.

Der Vorschlag berücksichtigt die berechtigten Interessen der Sportschützen und - durch die Verschärfungen gegenüber der heutigen Rechtslage infolge der Notwendigkeit, dass der Antragsteller Mitglied in einem Schießsportverband sein muss, der einem anerkannten Schießsportverband angehört - die berechtigten Interessen der inneren Sicherheit und vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand.